

Übung im Öffentlichen Recht WS 2006 / 2007

3. Klausur

Sachverhalt

Der Gastwirt G betreibt gemäß einer Erlaubnis des Bezirksamtes Spandau vom 3.1.2004 die Gaststätte „Zum Hirsch“ in Berlin-Spandau. Schon im Erlaubnisverfahren hatte das Bezirksamt durch Hinweise aus der Nachbarschaft erfahren, dass der G in der Vergangenheit häufiger alkoholisiert nach Hause gekommen ist. Der G hatte dies seinerzeit auch eingeräumt, hatte jedoch beteuert, dass es sich dabei um eine Lebenskrise nach der Scheidung seiner Ehe gehandelt habe und dass er in der Lage sei, sein Lokal ordnungsgemäß zu führen.

Am 1.9.2004 findet die Polizei den G anlässlich einer Schlägerei bei einem Dorffest in Berlin-Dahlem schwer alkoholisiert vor. Eine daraufhin entnommene Blutprobe ergibt eine BAK von 2,48 ‰. Bei einer weiteren tätlichen Auseinandersetzung am 11.11.2004 in der Berliner U-Bahn, bei der der G einem anderen Fahrgast mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat, stellt die Polizei bei G eine BAK von 2,86 ‰ fest. Eine allgemeine Verkehrskontrolle am 7.2.2005, bei der der G von der Polizei offensichtlich alkoholisiert am Steuer angetroffen wird, führt zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Trunkenheit im Verkehr. In einer Stellungnahme beteuert der G abermals, dass er in der Lage sei, sein Lokal ordnungsgemäß zu führen. Diesbezüglich habe es auch noch keine Klagen gegeben. Ferner träfe ihn ein Entzug der Erlaubnis unverhältnismäßig hart, da er sein gesamtes Vermögen in das Lokal investiert habe.

Mit Bescheid vom 7.7.2005 nimmt das Bezirksamt unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Erlaubnis zurück und ordnet die Schließung der Gaststätte an. Zur Begründung führt das Bezirksamt aus, der G habe sich nachträglich als unzuverlässig erwiesen. Wirtschaftliche Interessen des G seien hierbei von vornherein nicht zu berücksichtigen. Die Schließungsverfügung sei erforderlich, da der Betrieb der Gaststätte nicht nur formell, sondern auch materiell illegal sei. Der Bescheid wird dem G noch am gleichen Tag nebst ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Am 10.8.2005 erhebt der G hiergegen Widerspruch. Er führt aus, die Vorfälle hätten mit seiner Gaststätte nichts zu tun. Außerdem sei sein Hang zum Alkohol keine nachträglich eingetretene Tatsache, sondern habe von Anfang an bestanden. Ferner sei das Strafverfahren wegen Trunkenheit im Verkehr noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Mit Bescheid vom 15.8.2005 weist das Bezirksamt den Widerspruch des G als unbegründet zurück.

Am 20.9.2005 erhebt der G hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht. Das Bezirksamt beantragt Klageabweisung, da die Klage unzulässig sei. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?